

TEXT – TEIL B

1. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 (1) 3 BauGB)

DIE MAXIMALE GRÖSSE VON NEU GESCHNITTENEN WOHNBAUGRUNDSTÜCKEN BETRÄGT 1.000 qm. DIE MINDESTGRÖSSE VON BAUGRUNDSTÜCKEN MIT EINZELHAUSBEBAUUNG BETRÄGT 550qm, BEI DOPPELHAUSHÄLFTEN 450qm.

2. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) 6 BauGB)

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN BETRÄGT 2.

3. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 2 BauGB)

STELLPLÄTZE UND GARAGEN IM SINNE DES § 12 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10 BauGB)

DIE FESTGESETZTEN SICHTFLÄCHEN SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70m ÜBER STRASSENNEVEAU SIND ZULÄSSIG.

5. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 82 LBO)

FÜR EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE GILT ALS MAXIMALE HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,70m ÜBER STRASSENNEVEAU.

DIE FARBE DER DACHEINDECKUNG VON HAUPTGEBÄUDEN IST IN ROT, BRAUN UND SCHWARZ ZULÄSSIG. DIE DACHFORMEN FÜR HAUPTGEBÄUDE WERDEN ALS SATTELDACH, WALMDACH UND KRÜPPELWALMDACH FESTGESETZT. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT 30 BIS 50 GRAD. WALME DÜRFEN DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG UM 10 GRAD ÜBERSCHREITEN. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND MIT FLACHDÄCHERN UND FLACHGENEIGTEN DÄCHERN ZULÄSSIG.

DIE HAUPTGEBÄUDE SIND IN SICHTMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT UND GELB ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE FASSADENANTEILE BIS ZU 25% DER FLÄCHE KÖNNEN DAVON ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. GARAGEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUGLEICHEN.

DIE ZULÄSSIGE SOCKELHÖHE (ENTSPRICHT OBERKANTE ERDGESCHOSS-FERTIG-FUSSBODEN) BETRÄGT MAXIMAL 0,60m ÜBER GELÄNDENNEVEAU.

6. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 a BauGB)

INNERHALB DER FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN SIND HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE ZU PFLANZEN. FÜR DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND MINDESTENS 2,5m HOHE EINZELBÄUME DER ARTEN BERGAHORN, FELDAHORN, ROTBUCH, STIELEICHE ODER HAINBUCH ZU PFLANZEN.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

INNERHALB DER 7m BREITEN FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST EINE KNICKANPFLANZUNG AUF EINEM MINDESTENS 1,0m HOHEN, IN DER KRONE MINDESTENS 1,2m BREITEN ERDWALL, MIT DEN LAUBGEHÖLZEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS VORZUNEHMEN.

BEIDSEITIG DES KNICKS SIND MINDESTENS 2m BREITE KNICKSCHUTZSTREIFEN VORZUSEHEN. DIESE STREIFEN SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG UND-VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN. ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IST EINE EINFRIEDUNG VON MINDESTENS 0,90m HÖHE ÜBER GELÄNDENNEVEAU ANZUORDNEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

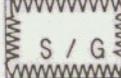
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE

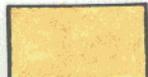
FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

	FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, S = SICHTFLÄCHE, G = GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
---	---

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	VERKEHRSLÄCHEN
	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, M = MISCHFLÄCHE, GR = GEH- UND RADWEG

ergänzt: J. G. L.
Bürgermeister 14. 01. 94

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

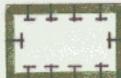
WASSERFLÄCHEN

§ 9(1) 16 BauGB

	GEWÄSSERFLÄCHE
--	----------------

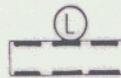
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
--	--

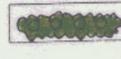
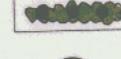
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB

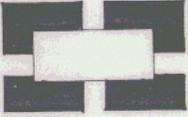
	LEITUNGSRECHT
	GEH- UND FAHRRECHT

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND DIE BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG

§ 9 (1) 25 BauGB

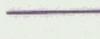
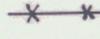
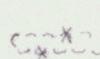
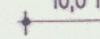
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN EINES KNICKS
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG EINES KNICKS
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
	ABGRENZUNG DES 1. UND 2. TEILBEREICHS

§ 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE KNICKABSCHNITTE
	BEMASSUNGEN

Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung

60/22-62-089 (4)
vom 13.7.1993
Bad Oldesloe, den 13.7.93

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt
Planungsungsbehörde



PRÄMBEL:

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.02.1993 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET:

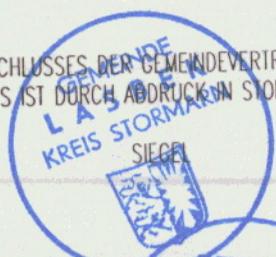
ÖSTLICH DER STRASSE "IN DE ECK" UND NÖRDLICH DES "EICHEDEER WEG"

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.02.1992. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN STORMARNER TAGEBLATT AM 18.03.1992 ERFOLGT.

LASBEK, 24. 03. 93



A. Str. Soddes
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 25.05.1992 DURCHFÜHRT WORDEN.

LASBEK, 24. 03. 93



A. Str. Soddes
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 25.06.1992 ZUR ABCGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

LASBEK, 24. 03. 93



A. Str. Soddes
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 22.10.1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

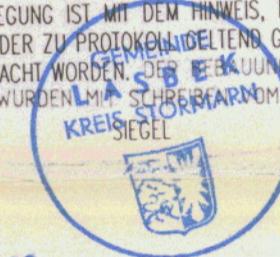
LASBEK, 24. 03. 93



A. Str. Soddes
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.11.1992 BIS ZUM 28.12.1992 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 19.11.1992 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEANDERT. DIE BETROFFENEN WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 1. UND 3.02.1993 ANGESCHRIEBEN.

LASBEK, 24. 03. 93



A. Str. Soddes
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 14. 07. 93 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

BAD OLDESLOE,

14. Dez. 1993



LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.02.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

LASBEK, 24. 03. 93



A. Str. Soddes
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 16.02.1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.02.1993 GEBILLIGT.

LASBEK, 24. 03. 93



A. Str. Soddes
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 13. 04. 93 WORTEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 13. 07. 93 AZ.: 60/22-62-089 (4) DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT ERKLÄRT, DASS DER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

LASBEK, 14. 01. 94

13. 04. 93
AZ.: 60/22-62-089 (4)



J. Galen
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

LASBEK, 14. 01. 94



J. Galen
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 19. 01. 94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 20. 1. 94 IN KRAFT GETRETEN.

LASBEK, 25. 01. 94



J. Galen
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LASBEK
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

STOCKELSDORF 02.03.1994